

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2022 vom 25.04.2022

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	680.052.386 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	738.458.917 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	58.406.531 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	16.727.480 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.598.152 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	117.352.274 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 87.754.122 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	71.026.642 Euro

§ 2 **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	88.474.122 Euro
zusammen auf	88.474.122 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **435.371.291 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **159.574.316 Euro**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **1.200.000.000 Euro**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf **42.319.750 Euro**
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf 20.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen **59.310.000 Euro**
ders WBL auf

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **59.310.000 Euro**

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	400	v.H.
- Grundsteuer B auf	525	v.H.
- Gewerbesteuer auf	425	v.H.

§ 7

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (Stand 28.04.2022) betrug 468.056.808,72 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 353.112.283,72 Euro und zum 31.12.2022 294.705.753,02 Euro.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **375.000 Euro** überschritten sind.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 39,24 Fällen zugelassen.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 25.04.2022

gez.

Andreas Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind nur **teilweise** erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 wird **beanstandet**, soweit im Ergebnishaushalt 2022 die auf den freiwilligen städtischen Aufgabenbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe über den Betrag in Höhe von 32.000.000 € - auch unter Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge hinausgehen.
2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 88.474.122 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 60.000.000 € genehmigt.

In Höhe von 28.474.122 € wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 159.574.316 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu	81.682.316 €
b) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	64.242.000 €
c) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	13.650.000 €

Sa.: 159.574.316 €

aufgenommen werden müssen.

4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 42.319.750 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb** "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen" (WBL) wird in voller Höhe genehmigt.
5. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter § 5 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 59.310.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb** "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen" (WBL), für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird in voller Höhe genehmigt.
6. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass **Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen** nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.
8. Die der Stadt im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Die der Stadt im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt und deren Eigenbetrieben **Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen** - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag 27.06.2022 bis Mittwoch den 13.07.2022, im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.06.2022

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
vom 12.12.2018 (Hebesatzsatzung)
(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2021)

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2022 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 der Satzung (Hebesätze) wird wie folgt geändert:

- die Jahreszahl "2019" wird durch die Jahreszahl "2022" ersetzt,
- bei Ziffer 1. Buchstabe a wird die Zahl "320" durch die Zahl "400" und
- bei Ziffer 1. Buchstabe b wird die Zahl "487" durch die Zahl "525" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 23.06.2022

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.